

Botschaft zu Traktandum 6

Teilrevision der Statuten der Gemeindekorporation Hinterrhein (GKH)



A. Ausgangslage

Die ursprünglichen Statuten der Gemeindekorporation Hinterrhein (GKH) stammen aus dem Jahr 1956 und sind im Jahr 2013 einer Totalrevision unterzogen worden. Die Zeit ist in den letzten 12 Jahren nicht stehen geblieben. So haben verschiedene Gemeindefusionen stattgefunden und sind auch andere Veränderungen eingetreten, die nach Ansicht des Korporationsvorstandes eine Teilrevision der Statuten erfordern, um wieder über eine zeitgemässe Grundlage zu verfügen. Die Teilrevision ist nicht umfangreich, aber nötig.

B. Vernehmlassungsergebnis

Der Korporations-Vorstand hat den Entwurf für die Teilrevision der Statuten erarbeitet und diesen den Konzessionsgemeinden von 26. Februar 2024 bis 28. März 2024 zur Vernehmlassung unterbreitet.

Alle Konzessionsgemeinden haben eine Stellungnahme eingereicht. Die Notwendigkeit einer Teilrevision der Statuten wurde von keiner Seite in Frage gestellt. Die wesentlichen Anliegen betrafen folgende Aspekte:

- Stimmenmehrheit der Gemeinden nach den erfolgten verschiedenen Fusionen, wo auch Gemeinden hinzugekommen sind, die ausserhalb des Konzessionsgebietes liegen;
- Reduktion der Anzahl Delegierten (gegenwärtig 44);
- Höhe der ausserordentlichen Finanzkompetenzen der Korporationsversammlung und des Korporations-Vorstandes;
- Möglichkeit zur Durchführung elektronischer Sitzungen.

C. Behandlung der Anliegen

Der Korporationsvorstand hat sich eingehend mit den im Rahmen der Vernehmlassung eingebrachten Anliegen auseinandergesetzt und ist zu folgenden Erkenntnissen gelangt:

- **Stimmenmehrheit der Gemeinden nach den erfolgten verschiedenen Fusionen:**
Befinden – wie bei der vorliegenden Teilrevision – die Stimmberechtigten der Konzessionsgemeinden über eine Vorlage, muss sowohl eine Mehrheit der Stimmberechtigten als auch die Mehrheit der Konzessionsgemeinden zustimmen, damit der Beschluss zustande kommt (ähnlich dem Volksmehr und Ständemehr auf nationaler Ebene). Das Gemeindemehr ist zum Schutz kleinerer Gemeinden mit der Totalrevision der Statuten im Jahre 2013 eingeführt worden.
Durch Fusionen von Konzessionsgemeinden mit Gemeinden ausserhalb des Konzessionsgebietes (z.B. Soglio mit Bregaglia; Splügen mit Rheinwald) verfügen diese Gemeinden über Stimmen die nicht zum Konzessionsgebiet gehören. Dies wird für problematisch erachtet. Es wurde deshalb beantragt, das Stimmenmehr ersatzlos zu streichen. Dieses Anliegen ist ernst zu nehmen und zu diskutieren. Es handelt sich aber um eine komplexere Angelegenheit, die einer überzeugenden Lösung bedarf. Hierzu sind aber noch Abklärungen erforderlich. Zudem bildete dieser Aspekt auch nicht Gegenstand der Vernehmlassung. Dieser Punkt wird deshalb für eine nächste Teilrevision der Statuten vorgemerkt.



- **Reduktion der Anzahl Delegierten:**
Die Delegiertenversammlung umfasst heute 44 Mitglieder. Bereits mit der Totalrevision von 2013 wurde die Anzahl der Delegierten von 52 auf 49 reduziert und danach aufgrund der Fusion der Gemeinden Casti-Wergenstein, Donat, Lohn und Mathon zur neuen Gemeinde Muntogna da Schons einvernehmlich auf 44 Mitglieder reduziert. Weil es immer schwieriger wird, Personen zu finden, die sich als Delegierte zur Verfügung stellen, ist eine Reduktion zu prüfen. Andererseits gewährleistet die Delegiertenversammlung einen breiten Einbezug der Konzessionsgemeinden in der für sie wichtigen Thematik der Wasserkraftnutzung. Die Abwägung dieser beiden Aspekte bedarf einer vertieften Diskussion. Dieser Punkt wird deshalb für eine nächste Teilrevision der Statuten vorgemerkt.
- **Ausserordentliche Finanzkompetenzen der Korporationsversammlung und des Vorstandes**
Der GKH-Vorstand achtet alljährlich auf eine möglichst genaue Budgetierung. Die Gesetze und Verordnungen werden aber laufend komplexer und die Anforderungen an deren Vollzug steigen stark. Dies erfordert im Falle von veränderten Verhältnissen, die im Budget nicht berücksichtigt werden konnten, einen grösseren Handlungsspielraum. Gerade die Finanzkompetenz für ausserordentliche einmalige Ausgaben ist hier besonders wichtig. Gegenüber den vom Vorstand ursprünglich vorgeschlagenen Anpassungen ist teilweise Kritik erhoben worden, die zu einer Überarbeitung geführt und mit den nun vorgeschlagenen Anpassungen eine einstimmige Unterstützung in der Delegiertenversammlung gefunden haben.
- **Möglichkeit zur Durchführung elektronischer Sitzungen:**
Es geht nicht darum, die physischen Sitzungen generell durch elektronische Sitzungen zu ersetzen. Es geht vielmehr um die Schaffung einer statutarischen Grundlage, um in *besonderen* Situationen elektronische Sitzungen durchzuführen zu können. Solche Klauseln gehören heute zum Standard, namentlich bei Statuten von Vereinen, Aktiengesellschaften usw. Damit muss nämlich in Notsituationen auch nicht mehr darauf gewartet werden, bis der Bund die Frage in Notverordnungen geregelt hat.

D. **Detailbemerkungen zu den beantragten Änderungen**

Art. 1

Anpassung an die zwischenzeitlich erfolgten Gemeindefusionen.

Art. 6 Bst. b und Bst. f

Ein ganz wichtiger Zweck der Gemeindegemeinschaft (GKH) ist die Wahrung der den Konzessionsgemeinden aus den Konzessionen (Art. 2) zustehenden Rechte und Interessen. Im derzeit vor Bundesgericht noch hängigen Rechtsstreit zwischen der KHR und den GKH hat sich gezeigt, dass es für künftige Fälle wichtig ist, dass die Gemeindegemeinschaft (GKH) diese Interessen wahren kann, unabhängig davon, ob diese allen Gemeinden gemeinsam oder nur einzelnen von ihnen zustehen.

Art. 11 Bst. f und Art. 16 Bst. f

Der GKH-Vorstand achtet alljährlich auf eine möglichst genaue Budgetierung. Die Dynamik im Energierecht (Gesetze und Verordnungen) hat aber zugenommen und die Fragestellungen werden immer komplexer. Dies erfordert im Falle von veränderten Verhältnissen, die im Budget nicht berücksichtigt werden konnten, einen grösseren Handlungsspielraum.



Gerade die Finanzkompetenz für ausserordentliche einmalige Ausgaben ist hier besonders wichtig, um kurzfristig auf sich akut stellende Fragen vertieft klären zu können. Diese Änderungen sind in der Vernehmlassung intensiv diskutiert und so angepasst worden, dass ihnen in der Delegiertenversammlung einstimmig zugestimmt worden ist.

Art. 11 Bst. I

Hier handelt es sich um eine blosse Präzisierung. Der Vorstand setzt sich seit jeher aus Mitgliedern der Delegiertenversammlung zusammen. Eine Verletzung der Gewaltentrennung liegt nicht vor. Es verhält sich wie in den Gemeindeversammlungen: Die Mitglieder des Gemeindevorstandes werden aus der Mitte der Stimmberechtigten gewählt und die Vorstandsmitglieder können im Rahmen der Gemeindeversammlungen ihr Stimmrecht ebenfalls ausüben.

Art. 12

Anpassung an die zwischenzeitlich erfolgten Gemeindefusionen.

Art. 14^{bis} und Art. 19 Abs. 2

Wie bereits vorstehend ausgeführt, handelt es sich bei diesen Änderungen um Anpassungen, wie sie in Vereinsstatuten und Statuten von Aktiengesellschaften etc. standardmässig umgesetzt werden. Sie wahren in besonderen Situationen die Handlungsfähigkeit des Vorstandes und der Delegiertenversammlung. Solange aber keine besondere Situation besteht, werden die Sitzungen physisch durchgeführt.

Art. 15

Blosse sprachliche Anpassung.

Art. 28 und 29

Anpassung an die zwischenzeitlich erfolgten Gemeindefusionen.

E. Beschluss der Delegiertenversammlung

Die Delegiertenversammlung der Gemeindekorporation hat den Revisionsentwurf am 30. Mai 2024 diskutiert und in der beiliegenden Version **ohne Gegenstimme** zuhanden der Beschlussfassung der Gemeinden verabschiedet.

F. Schlussbemerkungen

Der Entwurf für die Statutenrevision ist das Ergebnis einer mehrstufigen Arbeit, an der alle Gemeinden mitwirken konnten. Damit die Statuten in Kraft treten können ist es zwingend notwendig, dass die Konzessionsgemeinden gleichlautende Beschlüsse fassen. Deshalb kann der Revisionsentwurf **nur unverändert** angenommen werden. Änderungen sind nicht möglich, ansonsten Abweichungen zu anderen Gemeindebeschlüssen entstehen würden. Wegen dieses Umstandes hat der Korporationsvorstand grossen Wert auf einen frühzeitigen Einbezug der Gemeindevorstände, die Durchführung einer ausgedehnten Vernehmlassung bei allen Konzessionsgemeinden sowie einer guten Diskussion in der Delegiertenversammlung, Wert gelegt. Es kann deshalb festgehalten werden, dass der Revisionsentwurf breit diskutiert und abgestützt ist. Die einstimmige Verabschiedung durch die Delegiertenversammlung ist Beweis dafür.



Antrag

Der Gemeinderat beantragt, den Entwurf für die Teilrevision der Statuten der Gemeindegemeinschaft Hinterrhein unverändert zu genehmigen.

Für den Gemeinderat:

Curdin Capaul
Gemeindeammann

Duri Schwenninger
Leiter Kanzlei



Anhang

Statuten 2024

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Name, Rechtsform und Sitz

¹ Unter dem Namen "Gemeindekorporation Hinterrhein" (nachfolgend: Korporation) besteht eine öffentlich-rechtliche Körperschaft in Form einer Gemeindeverbindung mit Rechtspersönlichkeit (Art. 52 ff. Gemeindegesetz des Kantons Graubünden¹). Sie setzt sich derzeit aus den Gemeinden Avers, Bregaglia², Ferrera³, Rheinwald⁴, Sufers, Muntogna da Schons⁵, Andeer⁶, Zillis-Reischen, Rongellen, Thusis und Sils i.D zusammen.

² Die Korporation hat ihren Sitz in Andeer.

Art. 2 Zweck⁷

¹ Die Korporation bezweckt die Wahrung der den Konzessionsgemeinden zustehenden Rechte und gemeinsamen Interessen aus den für die nachstehenden drei Kraftwerkstufen verliehenen Konzessionen sowie den dazugehörigen Genehmigungsbeschlüssen der Regierung⁸ und des Bundesrates:

- a. Kraftwerkstufe Val di Lei – Innerferrera⁹ vom 16. Dezember 1955/23. März 1988
- b. Kraftwerkstufe Innerferrera⁹ – Sufers – Andeer vom 13. März 1954
- c. Kraftwerkstufe Andeer – Sils vom 13. März 1954

² Vorbehalten bleiben spezifische Rechte, die nur einzelnen Gemeinden zustehen.

Art. 3 Rechtliche Stellung

Die Korporation tritt im Umfang ihrer Aufgaben an die Stelle der ihr angeschlossenen Gemeinden und hat in diesem Bereich deren Rechte und Pflichten zu wahren mit Einschluss der Befugnis, Gebühren und Beiträge zu erheben und die erforderlichen Gesetze, Verordnungen, Reglemente und Verfügungen zu erlassen sowie Verträge aller Art abzuschliessen. In Ausnahmefällen können einzelne Korporationsgemeinden eine ergänzende Aufgabenerfüllung vornehmen.

Art. 4 Mitgliedschaft / Beitritt

¹ Die Mitgliedschaft in der Korporation steht denjenigen Gemeinden offen, die der Kraftwerke Hinterrhein AG mit Sitz in Thusis Wassernutzungskonzessionen verliehen haben.

² Ein Beitritt ist nur unter Erfüllung der Voraussetzung gemäss Absatz 1 möglich.

¹ BR 175.050

² Die vormalige Konzessionsgemeinde Soglio ist bei der Vereinigung der Gemeinden Bondo, Castasegna, Soglio, Stampa und Vicosoprano per 1.1.2010 in der neuen Gemeinde Bregaglia aufgegangen.

³ Die vormaligen Konzessionsgemeinden Ausserferrera und Innerferrera haben sich per 1.1.2008 zur neuen Gemeinde Ferrera vereinigt.

⁴ Die Konzessionsgemeinde Splügen hat sich per 1.1.2006 mit der Gemeinde Medels im Rheinwald unter Beibehaltung der Bezeichnung Gemeinde Splügen vereinigt. Per 1. Januar 2019 fusionierte die Gemeinde Splügen mit den Gemeinden Hinterrhein, Nufenen, Medels im Rheinwald zur Gemeinde Rheinwald.

⁵ Die Konzessionsgemeinden Donath und Patzen-Fardün haben sich per 1.1.2003 zur neuen Gemeinde Donat vereinigt. Die Gemeinden Casti-Wergenstein, Donat, Lohn und Mathon haben sich per 1.1.2021 zur Gemeinde Muntogna da Schons fusioniert.

⁶ Die Konzessionsgemeinden Andeer, Clugin und Pignia haben sich per 1.1.2009 unter Beibehaltung der Bezeichnung Gemeinde Andeer vereinigt.

⁷ In der Einleitung der von den Gemeinden an die KHR verliehenen Konzessionen ist verankert, dass die Gemeinden zur Behandlung aller mit den Konzessionen zusammenhängenden Fragen eine Korporation bilden.

⁸ Regierungsbeschlüsse vom 5. November 1955 (Prot.Nr. 2378) und vom 25. Februar 1980 (Prot. Nr. 433)



Art. 5 Austritt

¹ Jede Konzessionsgemeinde kann unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von zwölf Monaten je auf Jahresende einer fünfjährigen Periode aus der Korporation austreten. Die erste fünfjährige Periode endete am 31. Dezember 1959.

² Die austretende Gemeinde verzichtet damit auf jeden Anspruch auf ein vorhandenes Korporationsvermögen.

³ Verlangen mehr als drei Gemeinden mit mindestens zwölf Delegiertenstimmen bzw. Delegiertinnenstimmen den Austritt aus der Korporation, entscheidet die Korporationsversammlung mit einfacher Mehrheit darüber, ob die Korporation unter den verbleibenden Konzessionsgemeinden aufrechterhalten werden soll.

Art. 6 Aufgaben

Die Korporation erfüllt namentlich folgende Aufgaben:

- a) die Wahrung der den Konzessionsgemeinden aus den Konzessionen (Art. 2) zustehenden Rechte und Interessen, unabhängig davon, ob diese Rechte allen Gemeinden gemeinsam oder nur einzelnen von ihnen zustehen;
- b) die Erfüllung der den Gemeinden aus den Konzessionen erwachsenden Pflichten soweit diese alle Gemeinden gemeinsam betreffen;
- c) die Verteilung der Konzessionsgebühren und Wasserzinsen nach Abzug der Unkosten für die Wahrung gemeinsamer Interessen auf die Konzessionsgemeinden nach Massgabe der verliehenen Wassermenge und des verliehenen Gefälles. Der Schlüssel wird gemäss Verordnung über die Berechnung des Wasserzinses¹⁰ erstellt;
- d) die Aufteilung der konzessionsmässig abgegebenen Gratis- und Vorzugsenergie anhand des Verteilschlüssels gemäss Art. 29;
- e) die Wahrung der Interessen der Gemeinden hinsichtlich der finanziellen Beteiligung an der Konzessionärin und des damit verbundenen Strombezugsrechtes;
- f) die Wahrung der Korporationsinteressen inklusive die Rechtswahrung im Sinne von Bst. a) gegenüber Dritten, namentlich gegenüber der Konzessionärin, dem Kanton, dem Bund und vor Gerichten und entscheidbefugten Behörden;
- g) den Erlass der für die Aufgabenerfüllung erforderlichen Gesetze, Verordnungen, Reglemente und Verfügungen;
- h) den Abschluss der für die Aufgabenerfüllung erforderlichen Verträge.

II. Organisation und Zuständigkeiten

Art. 7 Organe

Die Organe der Korporation sind:

- a) die Gesamtheit der Stimmberechtigten der Konzessionsgemeinden;
- b) die Korporationsversammlung;
- c) der Vorstand;
- d) die Kontrollstelle.

¹⁰ SR 721.831



1. Gesamtheit der Stimmberechtigten der Konzessionsgemeinden

Art. 8 Zuständigkeit

Die Gesamtheit der Stimmberechtigten der Konzessionsgemeinden ist zuständig für:

- a) die Genehmigung der Statuten sowie jeder Statutenrevision;
- b) den Entscheid über Korporationsinitiativen;
- c) den Entscheid über Vorlagen, gegen die das fakultative Referendum zustande gekommen ist;
- d) die Beschlussfassung über Vorlagen und Geschäfte, welche die Korporationsversammlung zum Entscheid vorlegt.

Art. 9 Verfahren

¹ Die Abstimmungen über Sachvorlagen erfolgen in jeder Gemeinde möglichst gleichzeitig in Gemeindeversammlungen oder via Urnenabstimmung.

² Die Korporation bereitet eine Botschaft (ev. samt Stimmzettel) zuhanden aller Gemeinden vor. Die Stimm- und Wahlunterlagen sind den Stimmberechtigten frühestens vier und spätestens drei Wochen vor dem Abstimmungstag zuzustellen.

³ Subsidiär gilt das Gesetz über die politischen Rechte im Kanton Graubünden¹¹ sowie die entsprechenden Ausführungserlasse.

Art. 10 Mehrheiten

¹ Die Gesamtheit der Stimmberechtigten der Konzessionsgemeinden entscheidet mit der Mehrheit der Stimmen und der Mehrheit der Konzessionsgemeinden. Eine Vorlage gilt als angenommen, wenn beide Mehrheiten erreicht sind (Stimmenmehr und Gemeindemehr).

² Allfällige von Gesetzes wegen einzuhaltende Quoren bleiben vorbehalten.

2. Korporationsversammlung

Art. 11 Aufgaben

Die Korporationsversammlung ist zuständig für:

- a) die Verabschiedung der Statuten und Statutenrevisionen zuhanden der Gesamtheit der Stimmberechtigten;
- b) die Verabschiedung von Initiativ- und Referendumsvorlagen zuhanden der Gesamtheit der Stimmberechtigten der Konzessionsgemeinden;
- c) den Erlass von Gesetzen. Diese sind dem fakultativen Referendum zu unterstellen;
- d) den Erlass aller Reglemente und Beschlüsse, soweit hierfür nachstehend nicht ausdrücklich der Vorstand zuständig erklärt wird;
- e) die Beschlussfassung über das Budget;
- f) Unabhängig von einer Budgetierung für die Beschlussfassung über neue einmalige Ausgaben für denselben Zweck, die den Betrag von CHF 100'000.-- und im Falle von neu jährlich wiederkehrenden Ausgaben für denselben Zweck CHF20'000.-- nicht übersteigen. Diese Beschlüsse sind dem fakultativen Referendum zu unterstellen;
- g) die Festlegung der Entschädigung für das Präsidium und die Vorstandsmitglieder;
- h) die Festlegung der Grundsätze der Rechnungslegung;

¹¹ BR 150.100



- i) die Genehmigung von Jahresbericht und Jahresrechnung;
- j) die Beschlussfassung über Anträge der Konzessionsgemeinden;
- k) die Wahl des Präsidiums;
- l) die Wahl der Mitglieder des Vorstandes aus dem Kreise der Delegierten (vgl. Art. 12);
- m) die Wahl und Abwahl der Kontrollstelle;
- n) die Wahl der Vertretung der Konzessionsgemeinden im Verwaltungsrat der Kraftwerke Hinterrhein AG.

Art. 12 Zusammensetzung

¹ Die Korporationsversammlung setzt sich aus 44 Delegierten der Konzessionsgemeinden zusammen. Sie werden nach dem Recht der jeweiligen Gemeinde gewählt.

² Unter Berücksichtigung der Ansprüche aus den Wasserzinsen und der Bevölkerungszahl sind die Gemeinden durch die nachstehende Zahl von Delegierten in der Korporationsversammlung vertreten:

Avers	3		
Bregaglia	2	Zillis-Reischen	6
Ferrera	5		
Rheinwald	2		
Sufers	3	Rongellen	2
Andeer	10	Thusis	4
Muntogna da Schons	4	Sils i.D.	3

³ Bei Gemeindefusionen wird die Anzahl der Delegierten der neuen Gemeinde entsprechend angepasst. Fusionieren Konzessionsgemeinden mit Nicht-Konzessionsgemeinden, hat die neue Gemeinde keinen Anspruch auf eine Erhöhung der Anzahl der Delegierten.

Art. 13 Sitzungen und Einberufung

¹ Die Korporationsversammlung tagt so oft es die Geschäfte erfordern, jedoch jährlich mindestens einmal vor Ablauf von sechs Monaten seit Beendigung des Geschäftsjahres.

² Sie wird vom Vorstand mindestens 20 Tage vor dem Versammlungstag durch Brief, Fax oder E-Mail an die Gemeinden zuhanden der Delegierten einberufen.

³ Im Weiteren ist die Versammlung einzuberufen, wenn mindestens 3 Gemeinden mit mindestens 12 Delegiertenstimmen eine Einberufung unter Angabe des Verhandlungsgegenstandes und der Anträge verlangen.

⁴ Die Delegierten aller Gemeinden können, sofern kein Widerspruch erhoben wird, eine Korporationsversammlung ohne Einhaltung der für die Einberufung vorgeschriebenen Formvorschriften abhalten. In dieser Versammlung kann über alle in den Geschäftskreis der Korporationsversammlung fallenden Gegenstände gültig Beschluss gefasst werden, solange sämtliche Delegierten anwesend sind.

Art. 14 Beschlussfassung

¹ Die Korporationsversammlung fasst ihre Beschlüsse mit absolutem Mehr der abgegebenen Stimmen, sofern nicht statutarische Bestimmungen ein qualifiziertes Mehr verlangen. Bei Wahlen entscheidet im dritten Wahlgang das relative Mehr und bei Stimmgleichheit das Los.

² Bei Stimmgleichheit hat der Präsident bzw. die Präsidentin den Stichentscheid. Bei Anträgen des Vorstandes steht der Stichentscheid der Mehrheit des Vorstandes zu.

³ Das Stimmrecht in der Korporationsversammlung wird für Gemeinden, die keine Aktien der Kraftwerke Hinterrhein AG besitzen oder ihren Anspruch nur zum Teil geltend machen, in keiner Weise eingeschränkt.



Art. 14^{bis} Virtuelle Durchführung der Korporationsversammlung

¹ Eine Korporationsversammlung kann mit elektronischen Mitteln ohne physischen Tagungsort durchgeführt werden.

² Der Vorstand stellt sicher, dass

1. die Identität der Teilnehmer feststeht;
2. die Voten in der Korporationsversammlung unmittelbar übertragen werden;
3. jeder Teilnehmer Anträge stellen und sich an der Diskussion beteiligen kann;
4. das Abstimmungsergebnis nicht verfälscht werden kann.

³ Treten während der Korporationsversammlung technische Probleme auf, sodass die Korporationsversammlung nicht ordnungsgemäss durchgeführt werden kann, so muss sie wiederholt werden. Beschlüsse, welche die Korporationsversammlung vor dem Auftreten der technischen Probleme gefasst hat, bleiben gültig.

Art. 15 Leitung und Protokollierung

¹ Den Vorsitz der Korporationsversammlung führt der Präsident bzw. die Präsidentin und bei dessen oder deren Verhinderung ein anderes Mitglied des Vorstandes oder eine von der Korporationsversammlung in offener Abstimmung gewählte Person.

² Über die Versammlung wird Protokoll geführt. Dieses ist der nächsten Korporationsversammlung zur Genehmigung vorzulegen.

3. Vorstand

Art. 16 Aufgaben

Dem Vorstand obliegt die Führung sämtlicher Geschäfte, die nicht der Korporationsversammlung vorbehalten sind, namentlich:

- a) Vorbereitung der Korporationsversammlung;
- b) Ausführung der Beschlüsse der Korporationsversammlung;
- c) Vertretung der Korporation gegenüber Dritten, namentlich gegenüber der Konzessionärin, dem Kanton, dem Bund sowie vor Gerichten und entscheidbefugten Behörden;
- d) Bestmögliche Verwertung der nicht von einzelnen Gemeinden angeforderten Beteiligungsenergie. Dies erfolgt für Rechnung der am Aktienkapital beteiligten Gemeinden;
- e) Unabhängig von einer Budgetierung die Beschlussfassung über neue einmalige Ausgaben für denselben Zweck, die den Betrag von CHF -50'000.-- und im Falle von neu jährlich wiederkehrenden Ausgaben für denselben Zweck CHF 10'000.-- nicht übersteigen.
- f) Entscheid über die Führung von Rechtsstreitigkeiten (Prozesse);
- g) Wahl und Abwahl der Geschäftsstelle;
- h) Festlegung des Pflichtenhefts und der Entschädigung für die Geschäftsstelle.

Art. 17 Zusammensetzung und Wahl

¹ Der Vorstand besteht aus dem Präsidenten bzw. der Präsidentin und 8 Mitgliedern, von denen – das Präsidium eingerechnet – zwei auf die Stufe Val di Lei-Innerferrera¹², drei auf die Stufe Innerferrera⁸-Sufers-Andeer und vier auf die Stufe Andeer-Sils entfallen. Die Korporationsversammlung achtet auf eine ausgewogene Vertretung der Gemeinden.

¹² Heute Gemeinde Ferrara



² Das Präsidium und die Mitglieder des Vorstandes sind aus den Reihen der Gemeindedelegierten zu wählen. Die Korporationsversammlung wählt zuerst den Präsidenten und danach die 8 Mitglieder des Korporationsvorstandes.

³ Scheidet ein Vorstandsmitglied während der Amtsdauer von 3 Jahren aus, kann die durch ihn vertretene Gemeinde auf die nächste Delegiertenversammlung hin ein neues Mitglied zur Wahl in den Vorstand vorschlagen.

Art. 18 Amtsdauer

Die Amtsdauer des Präsidenten bzw. der Präsidentin und der Vorstandsmitglieder beträgt 3 Jahre.

Art. 19 Beschlussfassung

¹ Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfachem Mehr. Bei Stimmgleichheit hat der Präsident bzw. die Präsidentin den Stichentscheid.

² Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Mitglieder entweder am Tagungsort anwesend ist oder auf elektronischem Weg an der Sitzung teilnimmt (Telefon, Video usw.).

Art. 20 Informationspflicht

Der Vorstand orientiert die Konzessionsgemeinden, die Delegierten und die Öffentlichkeit über die gefassten Beschlüsse sowie über andere wichtige Sachverhalte. Diese Information erfolgt über die amtlichen Publikationsorgane, schriftlich per Post, via Fax oder auf elektronischem Weg.

Art. 21 Entschädigung

Der Präsident bzw. die Präsidentin, die Mitglieder des Vorstandes und die Mitglieder der Kontrollstelle werden für ihren Aufwand angemessen entschädigt. Spesen werden ersetzt.

Art. 22 Budget, Geschäftsbericht, Jahresrechnung und Geschäftsjahr

¹ Der Vorstand erstellt für jedes Geschäftsjahr ein Budget sowie einen Geschäftsbericht, der sich aus der Jahresrechnung und dem Jahresbericht zusammensetzt.

² Die Jahresrechnung besteht aus der Erfolgsrechnung, der Kostenrechnung und der Bilanz und wird gemäss den allgemein anerkannten kaufmännischen und branchenüblichen Grundsätzen aufgestellt und jährlich auf das Ende des Geschäftsjahres abgeschlossen.

³ Das Geschäftsjahr beginnt am 1. Januar und endet am 31. Dezember.

⁴ Der Geschäftsbericht und die Jahresrechnung sind innert Jahresfrist seit Beendigung des Geschäftsjahres dem zuständigen kantonalen Departement¹³ einzureichen.

Art. 23 Vertretung

Die rechtsverbindliche Unterschrift führt der Präsident bzw. die Präsidentin gemeinsam mit einem weiteren Mitglied des Vorstandes oder mit dem Geschäftsführer bzw. der Geschäftsführerin (Kollektivunterschrift).

¹³ Derzeit: Departement für Finanzen und Gemeinden des Kantons Graubünden.



4. Kontrollstelle

Art. 24 Zusammensetzung

Die Kontrollstelle besteht aus zwei Personen und einer Ersatzperson. Sie konstituiert sich selbst. Als Kontrollstelle kann auch eine Treuhandunternehmung bezeichnet werden.

Art. 25 Aufgaben

¹ Die Kontrollstelle prüft, ob die Buchführung und Jahresrechnung den gesetzlichen Anforderungen sowie den allgemein anerkannten kaufmännischen und branchenüblichen Grundsätzen und Standards entsprechen. Sie kann auch weitergehende Controllingaufgaben wahrnehmen.

² Die Kontrollstelle erstattet der Korporationsversammlung mindestens einmal jährlich Bericht.

³ Die Kontrollstelle wird jeweils für die Dauer von drei Jahren gewählt.

III. Finanzen und Energie

Art. 26 Beiträge der Gemeinden

¹ Der Korporation sind seitens der Gemeinden jene Beträge zu Lasten der Konzessionsgebühren und Wasserzinsquoten zu überlassen, die zur Deckung der Unkosten der Korporation erforderlich sind. Über das Treffnis, welches der Korporation zukommt, entscheidet die Korporationsversammlung durch Genehmigung der Jahresrechnung.

² Zu weiteren Leistungen an die Korporation sind die Gemeinden nicht verpflichtet.

Art. 27 Haftung der Gemeinden

Die Gemeinden haften nicht für die Verpflichtungen der Korporation. Für Verbindlichkeiten haftet ausschliesslich das Korporationsvermögen.

Art. 28 Beteiligung der Konzessionsgemeinden an der KHR

¹ Die Gemeinden sind derzeit wie folgt am Aktienkapital von CHF 100'000'000.-- der Kraftwerke Hinterrhein AG (KHR) beteiligt:

Avers	CHF	120'000.--
Bregaglia	CHF	150'000.--
Ferrera	CHF	240'000.--
-Rheinwald	CHF	140'000.--
Sufers	CHF	120'000.--
Muntogna da Schons	CHF	795'000.--
Andeer	CHF	700'000.--
Zillis-Reischen	CHF	320'000.--
Rongellen	CHF	80'000.--
Thusis	CHF	215'000.--
Sils i.D.	CHF	120'000.--
TOTAL	CHF	3'000'000.--

² Die Gemeinden räumen sich gegenseitig ein Vorkaufsrecht an ihren Aktien zum tatsächlichen Wert ein. Dasselbe gilt – unter Vorbehalt des Beschlusses der Generalversammlung der KHR (Art. 650 Abs. 2 Ziff. 8 OR) – auch für allfällige Bezugsrechte bei Erhöhungen des Aktienkapitals der KHR. Diese Vorkaufsrechte können von den kaufwilligen Gemeinden anhand des Beteiligungsanteils unter Ausklammerung desjenigen der verkaufenden Gemeinde ausgeübt werden.



³Die Mitgliedschaft bei der Korporation Hinterrhein verpflichtet die Gemeinden nicht zur Übernahme von Beteiligungen am Aktienkapital der KHR.

Art. 29 Konzessionsenergie

¹Die Gemeinden haben aufgrund der Konzessionsverträge derzeit Anspruch auf folgende Energieleistungen:

- a) Gratisenergie: 2'800'000 kWh / Jahr
- b) Vorzugsenergie I: 2'500'000 kWh / Jahr

²Die Zuteilung dieser Konzessionsenergie an die Gemeinden erfolgt nach folgendem Verteilschlüssel:

- a) Vorauszuteilung zugunsten der Gemeinde Avers:
300'000 kWh / Jahr Winterenergie
- b) Vorauszuteilung zugunsten der Gemeinde Andeer:
150'000 kWh / Jahr
- c) Die nach der Vorauszuteilung gemäss lit. a und b verbliebende Konzessionsenergie fix wie folgt:

Andeer	22.68%
Avers	4.52%
Bregaglia	1.80%
Muntogna da Schons	5.67%
Ferrera	8.69%
Rongellen	2.07%
Sils i.D.	7.43%
Rheinwald	3.69%
Sufers	4.52%
Thusis	23.94%
Zillis-Reischen	14.99%
Total	100.00%

³Bei Fusionen unter Konzessionsgemeinden wird der im vorstehenden Verteilschlüssel aufgeführte Prozentsatz addiert. Fusioniert eine Konzessionsgemeinde mit einer Nicht-Konzessionsgemeinde bleibt der Prozentsatz unverändert.

Art. 30 Beteiligungsenergie

¹Der Anspruch der Gemeinden an Beteiligungsenergie entspricht ihren Aktienbeteiligungen (Art. 28).

²Der Korporationsvorstand ist befugt, für Rechnung der am Aktienkapital beteiligten Gemeinden die bestmögliche Verwertung der nicht von einzelnen Gemeinden angeforderten Beteiligungsenergie zu besorgen. Den am Aktienkapital beteiligten Gemeinden steht im Rahmen eigener Bedürfnisse auf Gemeindeterritorium ein erster Anspruch auf über ihre Quote frei werdende Beteiligungsenergie zu, jedoch zu Konkurrenzpreisen.



IV. Politische Rechte

Art. 31 Korporationsinitiative

Auf dem Wege der Korporationsinitiative können

- a) entweder drei Gemeinden aufgrund übereinstimmender Beschlüsse der Gemeindevorstände
- b) oder 500 stimmberechtigte Einwohner und Einwohnerinnen der Konzessionsgemeinden

allgemeine Anregungen oder ausgearbeitete Entwürfe zu Gegenständen, die in den Zuständigkeitsbereich der Gesamtheit der Stimmberechtigten (Artikel 8) fallen, beim Korporationsvorstand einreichen.

Art. 32 Verfahren

1. Ungültige Initiativen:

Ungültige und rechtswidrige Verbandsinitiativen hat die Korporationsversammlung auf Antrag des Korporationsvorstandes mit Begründung zurückzuweisen.

2. Gültige Initiativen im Zuständigkeitsbereich der Korporationsversammlung:

a) Ausgearbeitete Entwürfe

Ausgearbeitete Entwürfe werden innert Jahresfrist seit Einreichung dem Volk zur gemeindeweisen Abstimmung unterbreitet.

b) Allgemeine Anregung

Eine Volksabstimmung über Initiativen in Form einer allgemeinen Anregung kann unterbleiben, wenn die Korporationsversammlung der Initiative zustimmt. Andernfalls ist die Initiative innert ein- einhalb Jahren seit Einreichung dem Volk zur gemeindeweisen Abstimmung zu unterbreiten.

Stimmen die Korporationsversammlung oder das Volk der Initiative zu, erarbeitet die Korporations- versammlung einen konkreten Vorschlag, der innert Jahresfrist seit Annahme der Initiative dem Volk zur gemeindeweisen Abstimmung zu unterbreiten ist.

Die Korporationsorgane können zu jeder Initiative Gutachten erstellen lassen und dem Entwurf gege- benfalls einen Gegenvorschlag entgegenstellen. Diesfalls ist über Initiative und Gegenvorschlag gleichzei- tig abzustimmen.

Art. 33 Rückzug

Eine Korporationsinitiative kann von den beiden Erstunterzeichnern bzw. Erstunterzeichnerinnen bis zur Fest- setzung der Abstimmung jederzeit schriftlich zurückgezogen werden.

Art. 34 Referendum

1. Obligatorisches Referendum:

Dem obligatorischen Referendum unterstehen die Sachgeschäfte gemäss Artikel 8 der Statuten.

2. Fakultatives Referendum:

Dem fakultativen Referendum sind die Sachgeschäfte gemäss Artikel 11 Buchstaben d und g der Statuten zu unterstellen. Solche Beschlüsse sind der Gesamtheit der Stimmberechtigten der Konzessionsgemein- den zu unterbreiten, wenn innert 60 Tagen von der Bekanntmachung an:

- a) drei Gemeinden aufgrund übereinstimmender Beschlüsse der Gemeindevorstände oder
- b) 250 stimmberechtigte Einwohner bzw. Einwohnerinnen der Konzessionsgemeinden dies verlangen.

Die Beschlüsse der Korporationsversammlung, die dem fakultativen Referendum unterstehen, sind öffent- lich bekannt zu geben. Sie werden erst rechtskräftig, nachdem die Referendumsfrist unbenutzt abgelaufen ist.



Art. 35 Kantonale Gesetzgebung

Im Übrigen bleibt die Gesetzgebung über die politischen Rechte im Kanton Graubünden¹⁴ anwendbar.

V. Rechtsschutz

Art. 36 Rechtsschutz

Für die Anfechtung der gestützt auf diese Statuten und ihre Vollzugsbestimmungen ergangenen Entscheide und Verfügungen finden die Bestimmungen über die Verwaltungsrechtspflege des Kantons Graubünden¹⁵ Anwendung.

VI. Schlussbestimmungen

Art. 37 Statutenrevision

¹ Für eine Statutenrevision ist die qualifizierte Mehrheit von 30 der 44 Delegiertenstimmen erforderlich.

² Die Zustimmung der Gemeinden sowie die Genehmigung durch die Regierung bleiben vorbehalten. Revisionen mit Bezug auf den Korporationsszweck (Art. 2) und die Korporationsaufgaben (Art. 6) bedürfen der Zustimmung aller Gemeinden¹⁶.

Art. 38 Auflösung

¹ Abgesehen vom Falle der Auflösung nach Massgabe von Art. 5 dieser Statuten bedarf es für die Auflösung der Korporation einer qualifizierten Mehrheit von drei Viertel der in der Korporation zusammengeschlossenen Gemeinden.

² Der Auflösungsbeschluss muss auch über die Liquidation des etwa vorhandenen Korporationsvermögens Vorschriften aufstellen.

Art. 39 Aufhebung bisherigen Rechts

Die Statuten vom 21. April/11. November 1956 sowie alle im Widerspruch zu den vorliegenden Statuten stehenden Bestimmungen in Reglementen, Weisungen etc. der Korporation sowie der Konzessionsgemeinden werden aufgehoben.

Art. 40 Inkrafttreten

¹ Diese Statuten* treten mit deren Genehmigung durch die Gemeindeversammlungen der Korporationsgemeinden in Kraft.

Genehmigt durch die

- Gemeindeversammlung Avers am	16.05.2013
- Gemeindeversammlung Ferrera am	26.06.2013
- Gemeindeversammlung Splügen am	31.05.2013
- Gemeindeversammlung Sufers am	11.06.2013
- Gemeindeversammlung Casti-Wergenstein am	07.06.2013
- Gemeindeversammlung Donat am	23.05.2013
- Gemeindeversammlung Andeer am	26.04.2013

¹⁴ BR 150.100

¹⁵ BR 370.100

¹⁶ Art. 58 Abs. 4 GG (BR 175.050)



- *Gemeindeversammlung Zillis-Reischen am* 12.06.2013
- *Gemeindeversammlung Mathon am* 22.04.2013
- *Gemeindeversammlung Lohn am* 30.08.2013
- *Gemeindeversammlung Rongellen am* 24.05.2013
- *Gemeindeversammlung Thusis am* 22.09.2013
- *Gemeindeversammlung Sils i.D. am* 26.06.2013
- *Gemeindeversammlung Bregaglia am* 26.06.2013

² Die von der Korporationsversammlung beschlossene Teilrevision der Statuten vom 30. Mai 2024** tritt mit deren Genehmigung durch die Gemeindeversammlungen der Korporationsgemeinden in Kraft.

Genehmigt durch die

- *Gemeindeversammlung Avers am* XX.XX.XXXX
- *Gemeindeversammlung Bregaglia am* XX.XX.XXXX
- *Gemeindeversammlung Ferrera am* XX.XX.XXXX
- *Gemeindeversammlung Rheinwald am* XX.XX.XXXX
- *Gemeindeversammlung Sufers am* XX.XX.XXXX
- *Gemeindeversammlung Muntogna da Schons am* XX.XX.XXXX
- *Gemeindeversammlung Andeer am* XX.XX.XXXX
- *Gemeindeversammlung Zillis-Reischen am* XX.XX.XXXX
- *Gemeindeversammlung Rongellen am* XX.XX.XXXX
- *Gemeindeversammlung Thusis am* XX.XX.XXXX
- *Gemeindeversammlung Sils i.D. am* XX.XX.XXXX

Der Präsident: Martin Cantieni

Die Geschäftsführerin: Tamara Breitenmoser

* Von der Regierung des Kantons Graubünden genehmigt mit Beschluss vom 29.10.2013 (Prot. Nr. 1011)

** Von der Regierung des Kantons Graubünden genehmigt mit Beschluss vom XX.XX. 2024 (Prot. Nr. XXX)